



Gemeindeamt Söll

6306 Söll, Dorf 84

Telefon: (05333) 5210 – 21

Telefax: (05333) 6241

e-mail: amtsleiter@soell.tirol.gv.at

Internet: www.soell.tirol.gv.at

Sachbearbeiter: Mag.iur. Peter Erhart

Söll, am 10.03.2023

Zl.: 489/2023

KUNDMACHUNG

Es wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30. März 2023 zu Punkt 3) der Tagesordnung beschlossen hat, hinsichtlich der Gewährung von Förderungsbeiträgen nachstehende Richtlinie zu erlassen:

Generelle Richtlinie über die Gewährung von Förderungsbeiträgen (Gemeinderatsbeschluß vom 30. März 2023)

I. Allgemeines

Die Gemeinde Söll gewährt einem bestimmten Personenkreis zur Errichtung von Wohngebäuden sowie beim Erwerb von Eigentumswohnungen einen Förderungsbeitrag laut nachstehenden Bestimmungen.

II. Förderbarer Personenkreis

Förderungsbeiträge werden Grundstückseigentümern zur Errichtung von Wohn- und Betriebsgebäuden sowie Erwerbern von Eigentumswohnungen gewährt, wenn

1. sie natürliche Personen sind und
2. a) der/die Eigentümer tatsächlich seit mindestens 10 Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Söll haben und auch polizeilich mit dem ordentlichen Wohnsitz gemeldet sind.
b) Dieselbe Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn der/die Eigentümer in einem früheren Zeitraum mindestens 10 Jahre ihren ordentlichen Wohnsitz in Söll gehabt haben und nur etwa aus beruflichen oder aus familiären Gründen vorübergehend außerhalb des Gemeindegebietes wohnhaft waren.
3. Bei Wohngebäuden und Eigentumswohnungen ist die Begründung bzw. der weitere Bestand des ordentlichen Wohnsitzes des/der Förderungswerber bzw. eines nahen Angehörigen eine weitere wesentliche Voraussetzung.

Eine nur formale Anmeldung mit dem Hauptwohnsitz ersetzt die Voraussetzung nach Punkt 3. nicht.

Bei verheirateten Eigentümern genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Punkt 1. – 3. erfüllt.

III. Antragstellung

Förderungsbeiträge werden nur über schriftlichen Antrag und nach Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand gewährt.

IV. Bemessungsgrundlagen und Höhe des Förderungsbeitrages

Die Förderung beträgt

1. für Gebäude, die an die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde angeschlossen werden, 1/3 der Höhe der vorgeschriebenen Kanalanschlußgebühr
2. für Gebäude, die an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, 1/3 der vorgeschriebenen Wasseranschlußgebühr
3. a) für Wohnhäuser 50% des vorgeschriebenen Erschließungsbeitrages „gem. Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz 2011 (TVAG 2011)“
b) für Wohnbauten € 65/m² Wohnnutzungsfläche „gem. Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz 2011 (TVAG 2011)“

V. Auszahlung des Förderungsbeitrages

Der Förderungsbeitrag gelangt im Verrechnungswege mit fällig werdenden Gebühren und Abgaben (Kanal- und/oder Wasseranschlußgebühren, Erschließungsbeitrag) zur Auszahlung an den/die Antragsteller.

VI. Rückforderungsrecht

Die Gemeinde Söll behält sich das Recht vor den gewährten Förderungsbeitrag vom Antragsteller zurückzufordern, wenn das geförderte Objekt oder die geförderte Wohnung vor Ablauf von 10 Jahren auf einen Besitzer oder Eigentümer übergeht, der die Voraussetzungen des förderbaren Personenkreises nicht erfüllt.

Als Besitzer ist allenfalls zu beurteilen, wer die Dauernutzung der Liegenschaft innehat oder für sich in Anspruch nimmt. Bei der Gewährung des Förderungsbeitrages ist auf dieses Rückforderungsrecht hinzuweisen.

VII.

Sonderregelungen

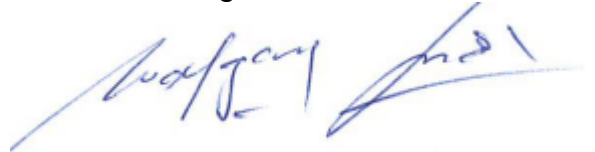
Für bauliche Anlagen, welche aufgrund ihres Verwendungszweckes von besonderem öffentlichen Interesse sind, liegt eine andere als in diesen Bestimmungen festgelegte Regelung im Ermessen des Gemeindevorstandes.

VIII.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des Anschlags an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Richtlinie außer Kraft. Dieser Richtlinie liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Söll vom 30. März 2023 zu Grunde.

Der Bürgermeister:



(Ing. Wolfgang Knabl)

Angeschlagen am:

Abgenommen am: